1. Änderungssatzung des Oschatzer Tennisverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen "Oschatzer Tennisverein".

Er hat seinen Sitz in Oschatz.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Vereinsname "Oschatzer Tennisverein e.V."

1.2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen sowie des Fachverbandes. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/ innen.
- 2.3. Der Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter.
- 2.4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 3.a Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.a.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/ innen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 3.a.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3.a.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 3.b Die Rechte und Pflichten

- 3.b1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckens an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.b.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 - Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3.b.3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3.c Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.c.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.c.2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende zu erklären.
 - Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten Antragsteller.
- 3.c.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden.
 - Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung
 - bei Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 3.c.4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellv. Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart/ in
- 5.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters. Der Vorstand überwacht die Vereinsarbeit; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus;

- Jugendwart
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 Der erweiterte Vorstand kann zu Beratungen des Vorstandes dazugezogen werden.
 Bei Beschlussfassung stimmt er mit je einer Stimme.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.04. statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassierers
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Veröffentlichung der Tagesordnung und der zu beschließenden Anträge.

Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge über Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 10.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 10.3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 10.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

11.1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Minderjährige können durch ein Elternteil vertreten werden.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

 Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen der Stadt Oschatz zu. Dieses Vermögen ist für sportliche Zwecke zu verwenden.